

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen**  
**des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3**  
**des Strafgesetzbuches**

**Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises**

*Dezember 2023*

Der Kriminalpolitische Kreis, eine Vereinigung von 40 Professorinnen und Professoren für Strafrecht an deutschen Universitäten, begrüßt nachdrücklich das Vorhaben, die Mindeststrafen für das Verbreiten (§ 184b Abs. 1 Satz 1 StGB) und den Besitz (§ 184b Abs. 3 StGB) kinderpornographischer Inhalte von einem Jahr Freiheitsstrafe auf sechs bzw. drei Monate Freiheitsstrafe abzusenken.

Es kann kein Zweifel an der hohen Sozialschädlichkeit der Herstellung und Verbreitung von Materialien bestehen, die sexuelle Handlungen mit Kindern darstellen oder wiedergeben. Dies erklärt das Anliegen, Verhaltensweisen, die den Missbrauch von Kindern für die Herstellung solcher Materialien auch nur mittelbar fördern, als Verbrechen einzustufen. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, dass es verschiedene Fallgestaltungen gibt, bei denen der Tatbestand zwar nach seinem Wortlaut erfüllt ist, der Unrechtsgehalt aber sehr gering ist. Diese Fallgestaltungen, insbesondere das unreflektierte Versenden und Teilen kinderpornographischen Materials unter Jugendlichen, sind in der Begründung zu dem Entwurf zutreffend benannt. Für solche Fälle wäre die Einstufung als Verbrechen klar unangemessen. Daher ist es ein notwendiger Schritt, die Tatbestände nach § 184b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StGB auf die Stufe eines Vergehens zurückzuführen. Damit wird dem Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens, wie es auch in Art. 49 Abs. 3 der Europäischen Grundrechte-Charta verankert ist (siehe auch Erwägungsgrund 12 der EU-Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vom 13.12.2011), Rechnung getragen. Zugleich wird in Fällen der Geringfügigkeit eine Verfahrenseinstellung nach § 153 oder § 153a StPO ermöglicht, und gleichzeitig werden Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden für die Verfolgung schwererer Delikte in diesem Bereich freigesetzt; dies ist insbesondere angesichts der stark anwachsenden Verbreitung kinderpornographischen Materials im Internet erforderlich.

Angesichts der anhaltenden Diskussion um die adäquaten Strafrahmen in diesem sensiblen Bereich empfiehlt es sich, in naher Zukunft eine Bestandsaufnahme der Sanktionsrahmen für die Tatbestände des Dreizehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs mit dem Ziel einer sachlich begründbaren Abstufung vorzunehmen.

Unabhängig davon ist zu erwägen, einen Tatbestandsausschluss für Fälle zu normieren, in denen der Täter kinderpornographische Inhalte lediglich zu dem Zweck speichert, Beweismaterial zur Unterstützung der Strafverfolgung der Hersteller oder Verbreiter zu sichern. Solche Fälle besorgter Eltern, die pornographische Inhalte auf den Smartphones ihrer Kinder vorgefunden

und zu Beweis Zwecken auf ihr eigenes Handy überspielt haben, sind in den letzten Jahren verschiedentlich über die Medien bekannt geworden. Ein solches Verhalten ist nicht strafwürdig und darf daher nicht unter Strafe gestellt werden; seine straflose Erledigung sollte daher auch nicht der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft überlassen bleiben.

Bei der Formulierung eines entsprechenden Tatbestandsausschlusses ist darauf zu achten, dass sich strafwürdige Sammler kinderpornographischer Materials nicht missbräuchlich auf ihn berufen können. Die Elemente, die bei kumulativem Vorliegen zum Tatbestandsausschluss führen können, sind:

- Sichverschaffen, Besitz oder Weitergabe
- einer kleinen Anzahl kinderpornographischer Inhalte
- zu dem Zweck, sie alsbald den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend könnte in § 184b ein neuer Absatz 5a folgenden Inhalts aufgenommen werden:

„(5a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die sich auf eine geringe Anzahl von Inhalten beziehen und ausschließlich dem Zweck der alsbaldigen Weitergabe der Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden dienen.“

Der Anwendungsbereich des Tatbestandsausschlusses wird trotz der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auch für Laien hinreichend deutlich. Die nähere Interpretation der Begriffe „geringe Anzahl“ und „alsbaldig“ könnte man daher der Rechtsprechung überlassen.

Zu denken wäre darüber hinaus an eine Regelung, nach der § 184b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 3 StGB nicht gegenüber Jugendlichen angewandt wird, die pornographische Selfies untereinander oder mit nicht wesentlich jüngeren Kindern austauschen; insoweit könnte der Rechtsgedanke des § 184c Abs. 4 StGB (Inhalte, die zum persönlichen Gebrauch hergestellt wurden) vorsichtig ausgedehnt werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob ein Tatbestandsausschluss auch für Fälle in Frage kommt, in denen Eltern pornographische Inhalte von den Handys ihrer Kinder zu erzieherischen Zwecken (vergleichbar mit § 184 Abs. 2 StGB) auf einem eigenen Gerät speichern. In beiden Bereichen wären gegebenenfalls die Inkriminierungspflichten nach Art. 5 Abs. 2 der oben genannten EU-Richtlinie 2011/93/EU in die Erwägungen einzubeziehen. Zugunsten der hier vorgeschlagenen Einschränkung der Strafbarkeit könnte dabei mit dem Erwägungsgrund 17 der EU-Richtlinie argumentiert werden, nach dem eine Rechtfertigung für die Wahrnehmung bestimmter legitimer Zwecke zugelassen wird.

**Für den Kriminalpolitischen Kreis unterzeichnet von den  
Professorinnen und Professoren:**

- |                                   |                                   |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Susanne Beck, Hannover         | 9. Volker Erb, Mainz              |
| 2. Katharina Beckemper, Leipzig   | 10. Helmut Frister, Düsseldorf    |
| 3. Martin Böse, Bonn              | 11. Bernd Heinrich, Tübingen      |
| 4. Dominik Brodowski, Saarbrücken | 12. Tatjana Hörnle, MPI Freiburg  |
| 5. Jochen Bung, Hamburg           | 13. Elisa Hoven, Leipzig          |
| 6. Gunnar Duttge, Göttingen       | 14. Matthias Jahn, Frankfurt a.M. |
| 7. Jörg Eisele, Tübingen          | 15. Johannes Kaspar, Augsburg     |
| 8. Armin Engländer, München       | 16. Urs Kindhäuser, Bonn          |



17. Jörg Kinzig, Tübingen
18. Michael Kubiciel, Augsburg
19. Hans Kudlich, Erlangen-Nürnberg
20. Milan Kuhli, Hamburg
21. Marco Mansdörfer, Saarbrücken
22. Bernd-Dieter Meier, Hannover
23. Reinhard Merkel, Hamburg
24. Wolfgang Mitsch, Potsdam
25. Carsten Momsen, FU Berlin
26. Cornelius Prittwitz, Frankfurt a.M.
27. Andreas Ransiek, Bielefeld
28. Henning Rosenau, Halle
29. Helmut Satzger, München
30. Anja Schiemann, Köln
31. Christoph Sowada, Greifswald
32. Tonio Walter, Regensburg
33. Thomas Weigend, Köln
34. Liane Wörner, Konstanz
35. Till Zimmermann, Düsseldorf